

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 9 JAHRGANG 2012 - WÜRSELEN, DEN 3. Juli 2012

Seite 1

AMTLICHER TEIL

1. Änderungssatzung vom 25.06.2012 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)

Auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2012 vom 19.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Würselen Nr. 16 vom 23.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

„

§ 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 470 v.H. festgesetzt.“

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 358 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 496 v.H.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25.06.2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

2. Änderungssatzung vom 25.06.2012 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes – Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz – vom 22. Juli 2011 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 21.06.2012 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) beschlossen:

Artikel I

1. In § 17 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn ein Kind nach Abs. 5 dieses Paragraphen beitragsbefreit wird, entfällt die Beitragsbefreiung für das 2. Kind nach Abs. 1.“

2. In der Anlage zur Satzung wird die Elternbeitragstabelle wie folgt neu gefasst:

Elternbeitragstabelle

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,-- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.001,-- bis 25.000,-- €	25,00 €	27,00 €	46,00 €
25.001,-- bis 37.000,-- €	44,00 €	48,00 €	80,00 €
37.001,-- bis 49.000,-- €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
49.001,-- bis 62.000,-- €	125,00 €	138,00 €	224,00 €
62.001,--bis 73.000,-- €	168,00 €	186,00 €	302,00 €
über 73.000,00 €	192,00 €	224,00 €	342,00 €

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2012 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

- durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

4. Änderungssatzung vom 25.06.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 10.10.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde.

Sie beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-----------|
| 1. ein Hund gehalten wird | |
| a) für einen gefährlichen Hund | 720 Euro |
| b) für einen anderen Hund | 100 Euro |
| 2. zwei Hunde gehalten werden | |
| a) für jeden gefährlichen Hund | 960 Euro |
| b) für jeden anderen Hund | 140 Euro |
| 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden | |
| a) für jeden gefährlichen Hund | 1152 Euro |
| b) für jeden anderen Hund | 170 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25.06.2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

III. Änderungssatzung vom 25.06.2012 zur Änderung der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 erlassen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 2 Buchst. b) wird Buchst. c) angefügt:

- „c) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.“

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Urnen und Überurnen für Bestattungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 11,12 und 13 müssen aus leicht zersetzbarem Biomaterial bestehen.“

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Umbettungen von Aschen gem. § 13 Abs. 1 Nrn. 11,12 und 13 sind ausgeschlossen.“

§ 13 Abs. 1 wird ab Punkt 9 wie folgt geändert:

- „ 9. Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften
- 10. Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 11. Urnenwahlbaumgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 12. Urnenreihenbaumgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 13. Urnenreihenbaumgräber mit der Möglichkeit der Kennzeichnung
- 14. Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Urnenstele
- 15. Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Urnenstele
- 16. Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- 17. Sondergrabstätten“

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird hinter Buchst. d) Buchst. e) angefügt:

„ e) Reihengrabfelder auf Rasenflächen mit Grabstelen nach besonderen Gestaltungsvorschriften, sofern hierfür entsprechende Grabfelder ausgewiesen werden.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An Reihengrabstätten nach Abs. 2 Buchst. a) und b) haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhefrist das Grabgestaltungsrecht und die Grabpflegepflicht im Rahmen dieser Satzung. Das

Grabgestaltungsrecht für Reihengrabstätten nach Abs. 2 Buchst. c) und e) unterliegt den Beschränkungen nach § 24, die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

An Reihengrabstätten nach Abs. 2, Buchst. d) erfolgt die Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.“

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird hinter Buchst. g) die Buchst. h, i und j angefügt:
 - „h) Urnenreihenbaumgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - i) Urnenreihenbaumgräber mit der Möglichkeit der Kennzeichnung
 - j) Urnenwahlbaumgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften“
- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - „(8) Sofern die Stadt Würselen Grabfelder für Urnenreihenbaumgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausweist, werden die einstelligen Grabstätten der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Gleiches gilt für Urnengrabstätten nach Abs. 1 Buchst. i).“
- c) Nach Abs. 8 wird Abs. 9 neu hinzugefügt:
 - „(9) Sofern die Stadt Würselen Grabfelder für Urnenwahlbaumgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausweist, können diese Grabstätten mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist nicht möglich.“
- d) Nach Abs. 9 wird Abs. 10 neu hinzugefügt:
 - „(10) An Urnengrabstätten nach Abs. 1 Buchst. g), h), i) und j) erfolgt die Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.“

§ 21 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

- „b) Bepflanzung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele, Urnenreihenbaumgräber und Urnenwahlbaumgräber sowie das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoff auf diesen Grabstätten.“

§ 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Für die Errichtung einer liegenden Gedenktafel gem. § 24 Abs. 2, 4 und 5 gilt ein vereinfachtes Anzeigeverfahren.
Die vollständig ausgefüllte und prüffähige Anzeige zur Errichtung einer liegenden Gedenktafel ist in 2-facher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.“

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - „(4) Für die Urnenreihen- sowie Urnenwahlbaumgräber gilt § 23 nicht. Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
 - a) Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln mit den folgenden Maßen zulässig:
 - Länge 0,30 m
 - Breite 0,40 m
 - Tiefe 0,15 m

Die Platten sind auf den stadtseitig vorgegebenen Fundamenten ebenerdig dauerhaft zu befestigen.

Für die Grabplatten darf nur Ruhrsandstein, Kanten gesägt, Oberfläche gespalten oder Rheinische Grauwacke, Kanten gesägt, Oberfläche geflammt, verwendet werden.

b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.

c) Grabeinfassungen, auch als gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze, sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchst. a).“

b) Hinter Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„ (5) Für die Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele gilt § 23 nicht. Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

Die Grabanlage muss aus einer Grundplatte in einer Größe von 90 cm x 40 cm und einer Stärke von 8 cm bestehen.

Die Grabplatte ist dem Gelände angepasst ebenerdig zu verlegen. Die darauf zu errichtende Grabstele muss mittig und lotrecht versetzt werden.

Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von 25 cm in der Breite und 15 cm in der Tiefe nicht überschreiten, sowie 15 cm in der Breite und 12 cm in der Tiefe nicht unterschreiten.

Die Höhe ist bis 100 cm frei wählbar ab Oberkante Grabplatte.

Die Grabstele muss nach TA-Grabmale mittels eines Köcherfundaments versetzt werden, mindestens jedoch 40 cm ab Unterkante Grabplatte in das Fundament hineinragen.

Die Grabplatte muss so gegründet werden, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen können.

Der Rand von Bohrungen für Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mind. 15 cm von der Aussenkante der Grabplatte befinden.

Für Grabstele und Grabplatte können die Materialien Schwarzer Granit in Varietäten, Gabbro Nero Impala, Säulenbasalt, Grauwacke, Belgischer Granit, Blaustein und Ruhrsandstein verwendet werden. Diese Materialien müssen in natursteingerechter Bearbeitung, matt geschliffen, schariert, gestockt, geriffelt oder in naturbelassener Oberfläche ausgeführt sein.

Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des oben genannten.

§ 25 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Reihengräber auf Rasenflächen mit Grabstele gilt die Steinstärke sowie die Fundamentierung gem. § 24 Abs. 5.“

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„ (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet und eingefasst werden. Ausgenommen hiervon sind die Grabstätten gem. § 13 Abs. 1 Nrn. 7 bis 9 und 11 bis 16.

Für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften gem. § 24 gelten ebenfalls die vorgenannten Fristen.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- „ (7) Für Schäden an Grabanlagen, die bei Mäh- und Pflegearbeiten an den Grabstätten nach § 13 Abs.1 Ziffern 8 bis 12 und 16 entstehen, wird seitens der Stadt Würselen keine Haftung übernommen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind.“

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- „ (8) Auftretende Erdsetzungen bei den Grabstätten nach § 13 Abs.1 Ziffern 8 bis 13 und 16 werden 2mal jährlich neu mit Erde aufgefüllt und eingesät.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

X. Änderungssatzung vom 25.06.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 21.06.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in der zuletzt gültigen Fassung und der § 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - 1. wer als Angehörige(r) der/des Verstorbene(r) bestattungspflichtig nach dem Bestattungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung ist,
 - 2. wer Nutzungsrechte erwirbt, verlängert oder übernimmt,
 - 3. wer die Erfüllung der Gebührenschuld durch eine von der Stadt Würselen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

Artikel II

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN
GEBÜHRENTARIF
A. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Bereitstellung von Grabstätten	
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	103,00
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	247,00
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	847,00
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	247,00
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	561,00
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	742,00
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.129,00
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.129,00
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte	123,50
1.19	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	561,00
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	561,00
1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	561,00
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.469,00
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	82,30
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.938,00
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	164,60
1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	2.469,00
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	82,30
1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	3.228,00
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	107,60

1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	1.974,00
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	65,80
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1.041,00
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	34,70
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.239,00
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	41,30
2.	Bestattungen	
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	116,00
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	370,00
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	409,00
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	577,00
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	577,00
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	433,00
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	472,00
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	124,00
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	136,00
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	155,00
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	78,00
2.40	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	292,00
2.41	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	292,00
2.42	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	292,00
2.43	Aschenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	292,00
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.4 erhoben.	
3.	Benutzung der Trauerhalle	152,00
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	106,00

B. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Ausgrabungen und Umbettungen von bis	100,00 1.200,00
2.	Genehmigung von Grabanlagen	
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	41,00
2.1. a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	20,50
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarif-stelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) von bis	180,00 800,00
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom __.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung	10,00
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom __.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung	15,00
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

3. Nachtrag vom 25.06.2012 zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung) vom 25.06.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in der zuletzt gültigen Fassung und des § 6a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. IS. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 u. 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48) i.V.m. § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührenordnung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Parkgebührenordnung

§ 2 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung) vom 10.02.2004 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Parkgebühr für öffentliche Wege und Plätze beträgt je angefangene halbe Stunde **0,50 Euro**.
2. Die Parkgebühr für das Parkhaus Klosterstraße und die Parkpalette Neuhauser Straße (Ober- und Unterdeck) beträgt
 - bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde **0,50 €**
 - bei einer darüber hinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde **0,25 €**
3. Für das Parken im Parkhaus Klosterstraße und auf/in der Parkpalette Neuhauser Straße kann ein fahrzeugbezogenes Monatsticket zu einer Gebühr von **30,-- €** erworben werden, das für die Dauer des jeweiligen Monats zum Parken in beiden Einrichtungen berechtigt.

Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt dieses Monatstickets besteht nur im Rahmen der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, wobei im Falle einer höheren Nachfrage der Zeitpunkt der Anforderung für die Zuteilung maßgebend ist

Artikel 2

Dieser 3. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

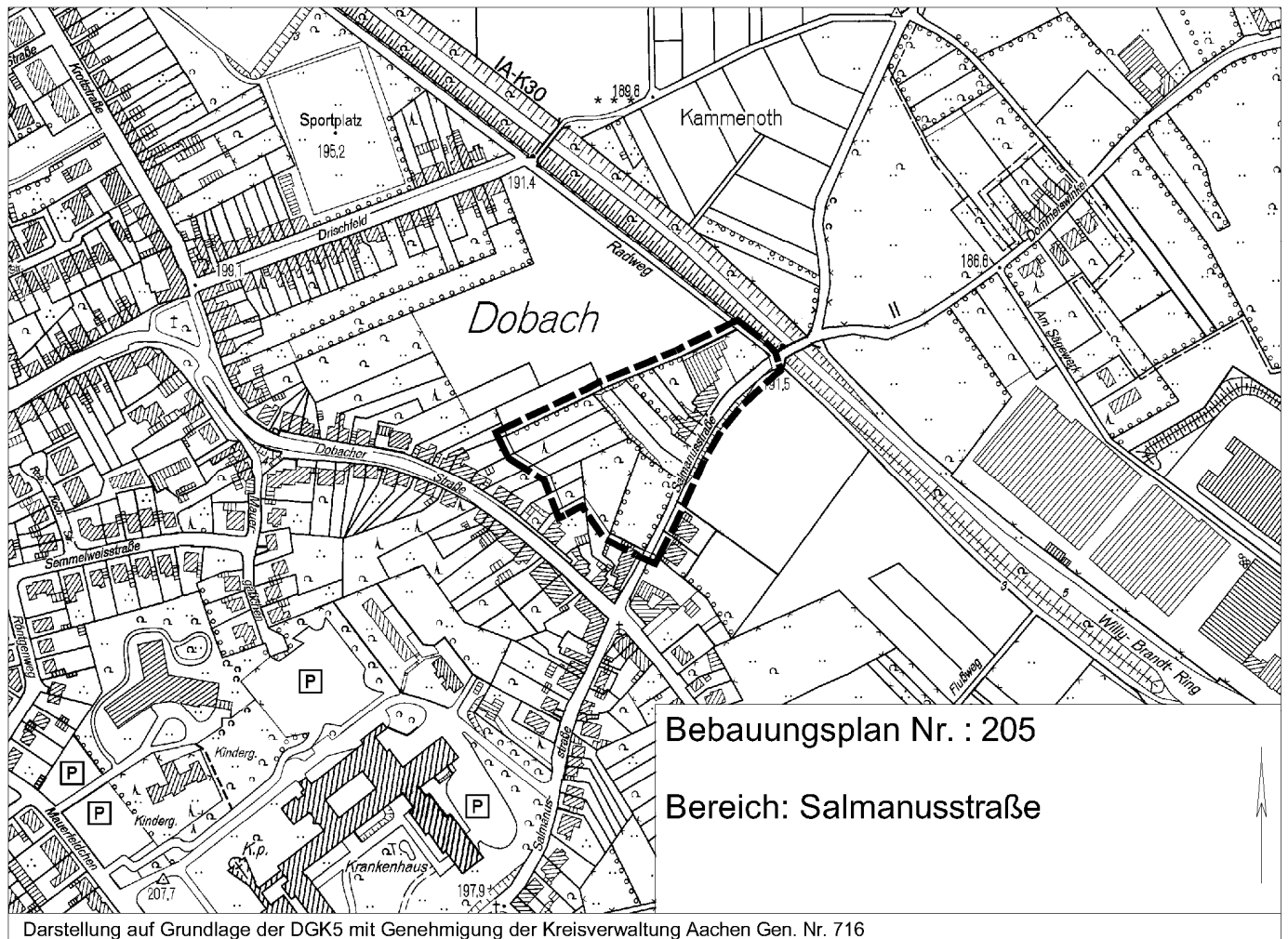
* * *

Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 205 im Bereich Salmanusstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 205 im Bereich Salmanusstraße einzustellen.

Würselen, den 22. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 WÜ im Bereich Tittelsstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 21.06.2012 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 WÜ im Bereich Tittelstraße als Satzung beschlossen.

Die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

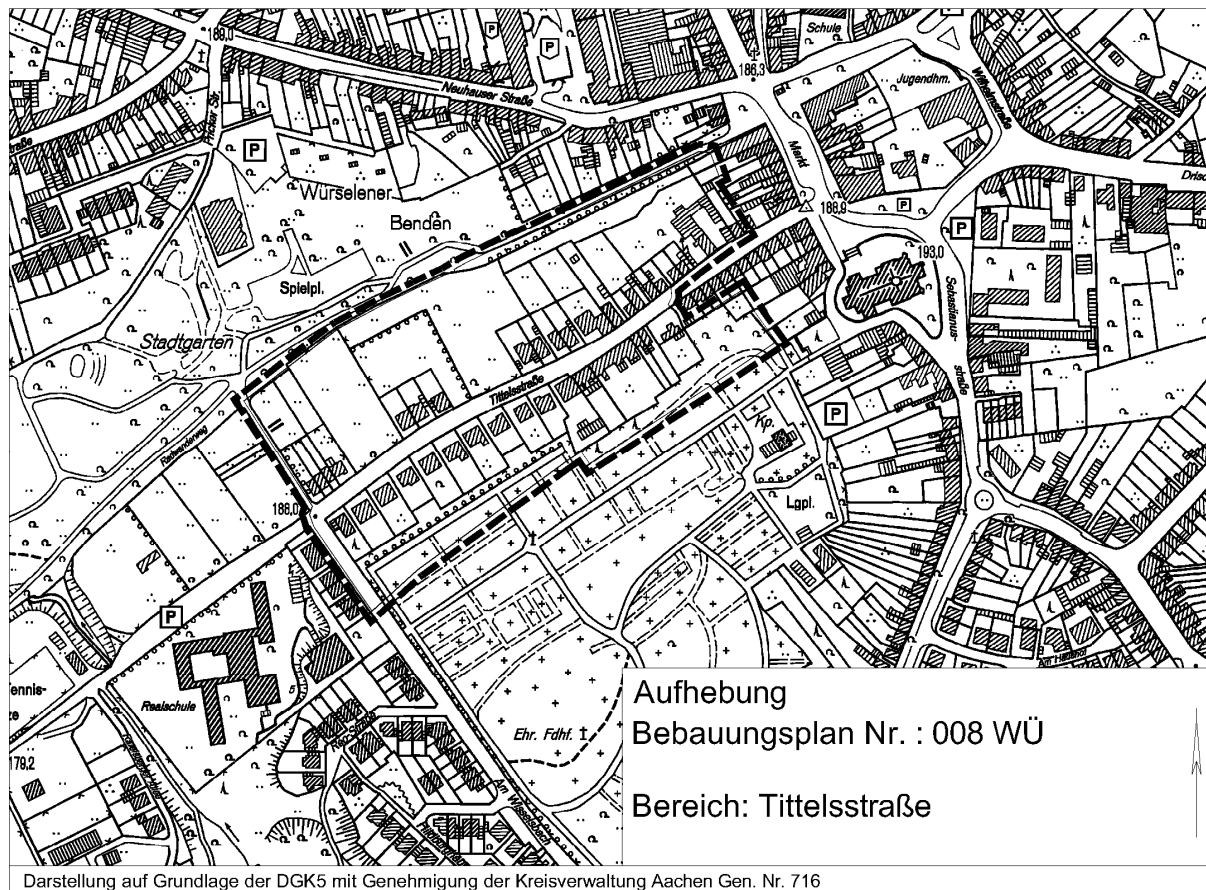
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Benennung der Straßen im B-Plan 190

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.6.2012 die Benennung der Straßen im Gebiet des Bebauungsplanes 190 aufgrund eines mit Buchstaben bezeichneten Planes beschlossen.

Danach werden die Straßen wie folgt benannt:

Kapellenfeldchen
Marianne-Kahlen-Straße
An der Marienhöhe
Im Kamp
An der Dobachquelle
Im Spring

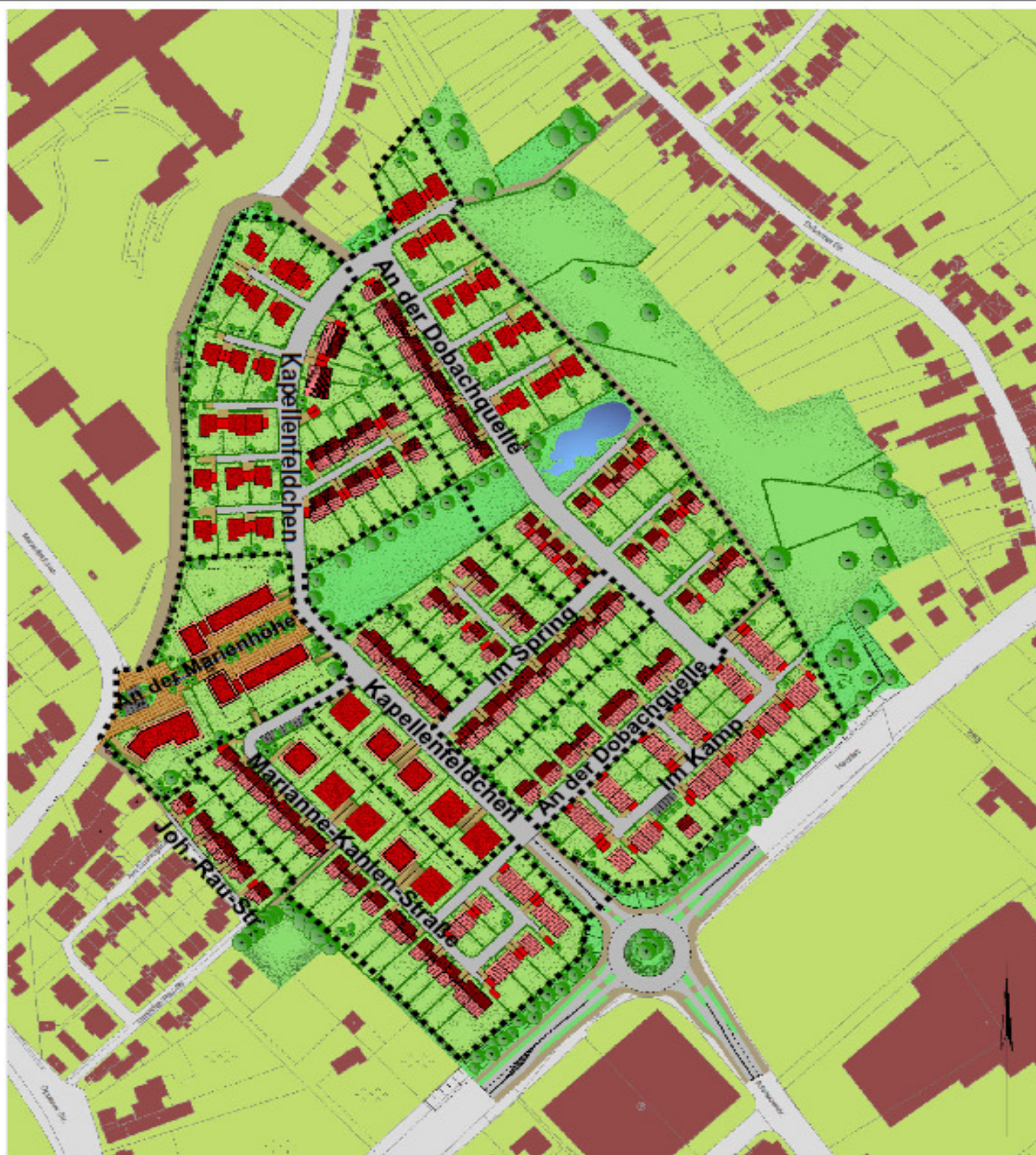
Die Lage der bezeichneten Straßen ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Benennungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Würselen, den 26. Juni 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



STADT WÜRSELEN
Bebauungsplan Nr. 190 - "Kapellenfeldchen"

Stadt Würselen - Fachbereich 1, Februar 2012



NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat August 2012 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Franz Amberg, Klosterstraße 118, am 17.8.,
Gottfried Plum, Werscher Straße 8, am 22.8.,
Adolf Hank, Gouleystraße 130, am 26.8.,
Barbara Dauven, Klosterstraße 30, am 26.8.,

das 81. Lebensjahr:

Hubert Schwartz, Dobacher Straße 108, am 9.8.,
Maria Jopen, Bardenberger Straße 26, am 14.8.,
Hildegard Meeßen, Scherberger Straße 99, am 17.8.,

das 82. Lebensjahr:

Berta Engel, Bardenberger Straße 28, am 22.8.,
Heinrich Jopen, Bardenberger Straße 26, am 22.8.,

das 83. Lebensjahr:

Friederike Jennes, Grindelstraße 9, am 4.8.,
Katharina Hildebrandt, Fichtenstraße 17, am 8.8.,
Gertrud Rüland, Wiesenhof 9, am 17.8.,
Maria Kyek, Aachener Straße 104, am 22.8.,
Josef Claßen, Lehnstraße 22, am 28.8.,

das 84. Lebensjahr:

Dora Plum, Wiesenhof 7, am 8.8.,
Maria Frank, Südstraße 57, am 12.8.,
Josephine Vondenhoff, Birkenstraße 33, am 18.8.,
Luis Steixner, Kreuzstraße 12, am 20.8.,

das 85. Lebensjahr:

Martin Mandelartz, Zechenstraße 13, am 7.8.,
Johann Linden, Birkenstraße 26, am 14.8.,

das 86. Lebensjahr:

Ludwig Schiffers, Klosterstraße 30, am 2.8.,
Heinz Tetz, Bardenberger Straße 28, am 11.8.,
Karoline Plum, Karlstraße 12, am 13.8.,
Wilhelm Gut, Sebastianusstraße 21, am 14.8.,
Erich Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 21.8.,

das 87. Lebensjahr:

Wanda Hilbert, Holbeinstraße 8, am 13.8.,
Nikolaus Quadflieg, Paulinenstraße 83, am 27.8.,

das 88. Lebensjahr:

Heinz Grinda, Sonnenweg 2, am 17.8.,
Helene Künne, Heimstraße 15, am 19.8.,
Franz Grümmer, Lindener Straße 5, am 21.8.,
Walter Bongard, Helleter Feldchen 51, am 23.8.,
Franz Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7, am 23.8.,
Helene Charl, Hauptstraße 276, am 28.8.,
Rosa Hujer, Wagnerstraße 4, am 28.8.,
Robert Lynen, Steinacker 1A, am 30.8.,

das 89. Lebensjahr:

Anni Weidenhaupt, Neuseuer Straße 61, am 11.8.,
Thea Hake, Helleter Feldchen 66, am 14.8.,

das 90. Lebensjahr:

Elisabeth Pütz, Nordstraße 99, am 17.8.,
Ilse Sonnemann, Haaler Straße 15, am 26.8.,

das 92. Lebensjahr:

Petronella Bergrath, Schweilbacher Straße 30, am 27.8.,

das 93. Lebensjahr:

Katharina Krolzig, Morsbacher Straße 89, am 2.8.,
Peter Aretz, Aachener Straße 43, am 10.8.,

das 94. Lebensjahr:

Anton Paffen, Morsbacher Straße 24, am 16.8.,
Agnes Zaunbrecher, Helleter Feldchen 51, am 17.8.,

das 95. Lebensjahr:

Wilhelm Thomas, Kiefernstraße 11, am 23.8.,

das 96. Lebensjahr:

Katharina Barth, Ath 13, am 18.8.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat August 2012:

Goldhochzeit

3. August

Helmut und Hella Kynast
Thomas-Mann-Straße 24

Goldhochzeit

11. August

Janez und Pavlina Gradic
Ravelsberger Allee 6 a

Goldhochzeit

18. August

Klaus und Liugard Dumke
Tittelsstraße 3

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

